

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
 Bundesministerium für Gesundheit,
 Sport und Konsumentenschutz
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Beilagen

LAD-VD-9559/59

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug 21.251/4-II/B/13/92 Bearbeiter Dr. Grüninger

Bahn GESETZENTWURF	
ZL	101-GE/92
Datum: 14. SEP. 1992	
Verteilt 15. Sep. 1992	

Datum
8. Sep. 1992



Betreff:
 Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der med.-techn. Dienste und der Sanitätshilfsdienste

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zum Entwurf einer Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der med.-techn. Dienste und der Sanitätshilfsdienste wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 8 Abs. 1:

Der leitende Sanitätsbeamte des Landes sollte Mitglied der Aufnahmekommission der Krankenpflegeschule sein, um die nötige Objektivität zu wahren und eine landesweite Koordination zu sichern.

2. Zu §§ 12, 18 Abs. 3:

Derzeit können durch die Formulierung des "voraussichtlichen Nichterreichens des Ausbildungsziels" extrem schwache Schüler(innen) schon frühzeitig wieder eliminiert werden. Künftig hat jede(r) Schüler(in) das Recht, den Jahrgang 2 x zu wiederholen, auch wenn schon absehbar ist, daß es wieder mit einem Mißerfolg enden wird.

- 2 -

3. Zu § 56 Abs. 1:

Die Bestimmung sollte so formuliert werden, daß auch eine Einschränkung der Berufsberechtigung erfolgen kann. Auch im Krankenpflegeberuf sind bedingte Eignungen für bestimmte Tätigkeiten möglich.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-9559/59

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



